



9. April 2024

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Dr. Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Stellungnahme zum Entwurf des BuA zur Justizreform

Sehr geehrte Frau Justizministerin, liebe Graziella

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs des BuA zur Justizreform. Gerne nimmt der Verwaltungsgerichtshof zu diesem wie folgt Stellung:

1. Der Verwaltungsgerichtshof verweist auf seine Stellungnahme vom 11. Mai 2023. Er ist weiterhin der Meinung, dass eine Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes richtig und notwendig ist. Die Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof (OGH), wie er nun von der Regierung vorgeschlagen wird, ist ein gangbarer Weg. Besser wäre jedoch eine ähnliche Reform des Verwaltungsgerichtshofes wie für den Staatsgerichtshof. Dies gilt dann umso mehr, wenn das Obergericht und der bisherige OGH entgegen dem Antrag der Regierung nicht zusammengelegt werden sollten.
2. Sollte die Justizreform gemäss dem Entwurf des BuA durchgeführt werden, schlägt der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf seine Integration in den OGH folgende Optimierungen vor:
 - 2.1. Gemäss Art. 18 Abs. 1 GOG sollen Richter des OGH die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, die vollamtlichen Oberstrichter «sowie die nebenamtlichen Beisitzer und deren Stellvertreter» sein. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht, dass es keiner Stellvertreter der nebenamtlichen Beisitzer bedarf. Vielmehr genügt es, wenn eine nicht von vornherein bestimmte Anzahl von nebenamtlichen Beisitzern vorgesehen wird. Der OGH soll dann in seiner Geschäftsverteilung

die Stellvertreter der Beisitzer im jeweiligen Senat selbst bestimmen können. Von vornherein Stellvertreter für Beisitzer zu bestimmen, bringt keinen Mehrwert.

2.2. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GOG bestimmt, dass der OGH durch seine Senate «oder durch die Senatsvorsitzenden» Recht spricht. Diesbezüglich sollte dem OGH mehr Flexibilität eingeräumt werden, damit auch ein Oberstrichter oder Beisitzer als Einzelrichter Recht sprechen kann. In den Gesetzen ist vielfach vorgesehen, dass ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes Recht spricht, so im AsylG, GGG, SteAHG und FMAG.

2.3. Gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 GOG besteht jeder OGH-Senat aus einem Senatsvorsitzenden, einem Oberstrichter und einem Beisitzer (sowie dessen Stellvertreter). Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes sollte es gesetzlich nicht vorgeschrieben sein, dass in jedem Senat ein nebenamtlicher Beisitzer Mitglied sein muss. Vielmehr sollte dem OGH auch die Möglichkeit eingeräumt werden, neben dem Senatsvorsitzenden zwei Oberstrichter in einen Senat zu bestellen.

Zu denken ist z.B. an einen Senat, der für Verwaltungsstrafsachen zuständig ist. Dieser könnte sinnvollerweise aus einem Senatsvorsitzenden, einem vollamtlichen Verwaltungsrichter und einem vollamtlichen Strafrichter bestehen.

Somit sollten die beiden Bestimmungen von Art. 19 Abs. 2 und 3 GOG wie folgt ergänzt werden: «... oder aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Oberstrichtern» bzw. «... oder mit einem Senatsvorsitzenden und zwei Oberstrichtern».

2.4. Hinsichtlich des verstärkten Senats des OGH (des OGH als Verwaltungsgerichtshof) möchte der Verwaltungsgerichtshof auf folgende Problematiken hinweisen:

- (1) Der verstärkte Senat ist quasi eine weitere Rechtsmittelinstanz. Das Verwaltungsverfahren ist i.d.R. ohnehin schon dreinstanzlich ausgebildet (Amt – Beschwerdekommision/Regierung – VGH/neuer OGH erkennender Senat). Eine vierte Instanz bedeutete eine Verlängerung des Rechtsweges, was den Teilzielen der Straffung der Gerichtsverfahren und der Verbesserung der Effizienz widerspräche.
- (2) Es ist zu bedenken, dass von den acht vollamtlichen Oberstrichtern voraussichtlich zwei im Verwaltungsrecht spezialisiert sein werden. Wahrscheinlich werden beide Verwaltungsrichter in jedem erkennenden Senat, der für Verwaltungsrechtssachen zuständig ist, Einsitz nehmen. In einige dieser Senate wird auch ein ausländischer Fachrichter als Beisitzer

bestellt werden. Neben diesen Richtern wird es kaum andere im Verwaltungsrecht qualifizierte Richter geben, die Einsitz in den verstärkten Senat nehmen könnten. Dies gilt in verstärktem Masse für den im erkennenden Senat beigezogenen ausländischen Fachrichter. Damit stellt sich die Frage, welche anderen Richter in den verstärkten Senat bestellt werden sollten. Es würde wenig Sinn machen, wenn Zivil- und Strafrichter über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Verwaltungsrecht entscheiden müssten.

Zusammengefasst sieht der Verwaltungsgerichtshof im verstärkten Senat keinen Mehrwert. Auf einen verstärkten Senat des OGH, der als Verwaltungsgerichtshof entscheidet, kann somit verzichtet werden.

Sollte dennoch an einem verstärkten Senat festgehalten werden, sollte dieser anders zusammengesetzt werden als im Entwurf des BuA vorgeschlagen (Art. 22 Abs. 1 letzter Satz GOG). Der Verwaltungsgerichtshof befürwortet eine flexiblere Regelung für die Bestellung des verstärkten Senates. Alle Richter des erkennenden Senates sollten auch Mitglieder des verstärkten Senates sein können.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt auch nicht die Notwendigkeit der Bestimmung von Art. 23 Abs. 6 GOG, wonach der Berichterstatter des erkennenden Senates nicht auch Berichterstatter im verstärkten Senat sein darf.

- 2.5. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass von den drei vollamtlichen Richtern, die neu neben den fünf heutigen vollamtlichen Oberrichtern bestellt werden sollen, zwei im Verwaltungsrecht spezialisiert sein sollen. Er befürchtet aber, dass bei der Bestellung zweier vollamtlicher Verwaltungsrichter die Rekrutierung schwierig sein wird. Deshalb schlägt der Verwaltungsgerichtshof vor, dass – zumindest bei der erstmaligen Bestellung – auch solche Personen zu vollamtlichen Richtern bestellt werden können, die zwar ausgewiesene Verwaltungsrechtsexperten sind, aber die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 3 RDG (z.B. die Voraussetzung einer abgelegten Rechtsanwaltsprüfung) nicht erfüllen. Eine entsprechende Übergangsbestimmung, analog zu der Übergangsbestimmung Abs. 9 GOG, wäre hilfreich. Sie könnte wie folgt lauten: «Vom Erfordernis nach Art. 15 Abs. 3 dieses Gesetzes kann für eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgesehen werden.»
- 2.6. In vielen Gesetzen wird das Wort «Verwaltungsgerichtshof» verwendet. Gemäss dem Entwurf des BuA soll dieser Begriff nur vereinzelt ersetzt werden, so in Art. 18 Abs. 2 LVG und Art. 14 Abs. 4 SteAHG. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Meinung, dass es eines solchen punktuellen Ersatzes nicht bedarf, denn aufgrund von Art. 19 Abs. 1 GOG ist klar, dass der OGH nunmehr unter dem Begriff

«Verwaltungsgerichtshof» zu verstehen ist.

- 2.7. Die Übergangsbestimmung von Abs. 5 GOG sollte dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur Rechtsmittel, sondern auch Anträge, die bei Inkrafttreten der Reform beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind, erfasst werden. Solche Anträge an den Verwaltungsgerichtshof sind z.B. in Art. 28c SteAHG und Art. 27i FMAG vorgesehen.

Gerne bin ich bereit, die obigen Punkte auch noch persönlich mit Ihnen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgerichtshof

lic.iur. Andreas Batliner
Präsident

